TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

0.2 Büro Verwaltungsvorstand

Vorl.Nr.: V/2009/00582

Datum: 29.04.2009

Gremium	**Sitzung am**		
Rat	13.05.2009	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Konjunkturpaket II) - Maßnahmenvorschlag der Verwaltung

Beschlussvorschlag

Der Durchführung der von der Verwaltung in der Anlage aufgeführten Investitionsmaßnahmen mit einem voraussichtlichen Kostenvolumen von insgesamt 1.739.745 Euro in den Jahren 2009 bis 2010 aus Mitteln des Konjunkturpaketes II wird zugestimmt.
Der Verwendung der Mittel als außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Aufnahme in den Haushalt 2009 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	☒ ja ☐ nein ☐ entfällt	Wenn ja Haushaltsstelle:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme: Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu einer deutlichen Entlastung der Haushalte künftiger Jahre sowohl im Hinblick auf notwendige Investitionen als auch hinsichtlich erforderlicher Aufwendungen für Unterhaltung und anfallender Energiekosten. Die Rückzahlung des kommunalen Eigenanteils erfolgt ab 2012 über einen Zeitraum von 10 Jahren.			

Begründung

Zielsetzung und Fördervolumen
Nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) unterstützt der Bund zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder. Das Investitionsprogramm bildet mit einem Volumen von 13,3 Mrd. Euro (10 Mrd. Euro Bundesmittel und 3,3 Mrd. Euro Mittel der Länder und Kommunen) einen bedeutenden Schwerpunkt des vom Bundestag am 13.02.2009 beschlossenen zweiten Maßnahmenpakets. Das Land Nordrhein-Westfalen hält für Maßnahmen des Konjunkturpaketes II insgesamt 2,844 Mrd. Euro vor, die es gemäß einer Verständigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden in Höhe von 2,380 Mrd. Euro für die Kreise, Städte, und Gemeinden zur Verfügung stellt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 83,68 % am Gesamtpaket. 464 Mio. Euro verwendet das Land für seine Hochschulen.

Der Schwerpunkt des Programms Zukunftsinvestitionen liegt mit 65 Prozent (1,85 Mrd. Euro einschl. Hochschulmittel) im Bildungsbereich. 35 Prozent (995 Mio. Euro einschl. Krankenhausmittel) sind für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur vorgesehen.

Förderfähig ist im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur insbesondere die energetische Sanierung von Schulen, Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (Kindergärten etc.) und Weiterbildungseinrichtungen. Der Investitionsschwerpunkt Infrastruktur beinhaltet u. a. den Städtebau, Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, und sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Fördervolumen Stadt Meckenheim und Finanzierung des kommunalen Eigenanteils
Die Stadt Meckenheim erhält insgesamt 1.739.745 Euro, wovon 1.280.313 Euro auf den Investitionsschwerpunkt Bildung und 459.432 Euro auf den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur entfallen.
Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Kommunen erfolgt in Anlehnung an die bewährten Schlüssel für Bildungspauschalen, Investitionspauschalen und Schlüsselzuweisungen. Damit kommen objektive Kriterien wie Schülerzahl, Einwohnerzahl, Fläche und Finanzkraft der Kommune zur Geltung.
In Nordrhein-Westfalen werden die Mittel in einem pauschalierten Verfahren auf die Städte verteilt, d. h. jede Kommune entscheidet eigenständig, in welchen Bereichen sie investiert. Zur Finanzierung richtet das Land ein Sondervermögen ein, das über einen Zeitraum von zehn Jahren getilgt wird. Hieran müssen sich die Kommunen ab 2012 beteiligen, wobei die Kofinanzierung der Kommunen an ihrem eigenen Investitionsanteil 12,5 Prozent beträgt.
Dies erfordert jedoch keine Rückstellung im jeweiligen Haushalt der Kommunen.
Vielmehr wird von der Landesregierung vorgesehen, diesen städtischen Eigenanteil über eine Kürzung der Schul- und Bildungspauschale und der allgemeinen Investitionspauschale sicherzustellen.

Förderzeitraum
Investitionen können gefördert werden, wenn sie am 27. Januar 2009 (Termin des Kabinettsbeschlusses) oder später begonnen wurden. Da das Programm schnelle Wirkung entfalten soll, können somit nur solche baulichen Investitionen gefördert werden, die kurzfristig in 2009 und 2010 umsetzbar sind. Im Jahr 2011 können die Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die noch in 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

Inhaltliche Vorgaben für die Umsetzung aus dem Konjunkturpaket II
Die Finanzhilfen werden nur für zusätzliche Maßnahmen gewährt und nur für Investitionen, die nicht nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen eine Förderung erfahren (Doppelförderungsverbot). Der Bund kann die Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Förderbereichen entsprechen oder die Zusätzlichkeit nicht gegeben oder eine längerfristige Nutzung nicht zu erwarten ist.
Die Frage des maßgeblichen Investitionsbegriffs ist von großer Bedeutung, weil nach den

geltenden Regelungen des NKF die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes (Werterhaltung) keine Investitionen sind, sondern nur solche Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung (Werterhöhung) bewirken. Instandhaltungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen wären auf dieser Basis nur sehr eingeschränkt über das Konjunkturpaket II zu finanzieren. Aber gerade diese Maßnahmen sind in den Kommunen die notwendigen. Die Landesregierung hat den Investitionsbegriff durch eine Legaldefinition in § 3 InvföG geklärt:
Investitionen sind danach solche Ausgaben oder Auszahlungen, die dem kameralen Investitionsbegriff des Bundeshaushaltsrechts entsprechen. Dieser Investitionsbegriff ist weiter gefasst als der des doppischen kommunalen Haushaltsrechts und lässt die Finanzierung sämtlicher von der Stadt Meckenheim vorgeschlagener Maßnahmen aus Mitteln des Konjunkturpaketes II zu.
Ebenso wird das Kriterium der Zusätzlichkeit eingehalten. Es bedeutet, dass solche Maßnahmen nicht gefördert werden können, die bereits durch einen Kommunalhaushalt gesichert waren. Die von der Stadt angedachten Verwendungen waren aber noch durch keinen Haushalt mit Finanzmitteln ausgestattet.
Gegenwärtig kann der Bund nach Art. 104 b GG nur für solche Investitionen in Ländern und Kommunen Finanzhilfen zur Verfügung stellen, soweit Gesetzgebungsbefugnisse verliehen sind. Die Förderbereiche sind daher zurzeit nach Art. 104 b GG auszulegen. Da der Bund z. B. die energetische Sanierung und den Einbau erneuerbarer Energien sowie Immissionsschutzmaßnahmen fördern kann, sind nur sie bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage aus Sicht der Stadtverwaltung als Schwerpunkte anzusetzen. Eine Änderung des Grundgesetzes ist inzwischen in Aussicht gestellt worden. Es empfiehlt sich jedoch, nach wie vor alle Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunkturpaketes II bis auf weiteres auf Grundlage der geltenden Rechtslage zu beschließen.

Änderung des Vergaberechts
Der Bund hat den Ländern zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens eine auf zwei Jahre befristete Veränderung des Vergaberechts empfohlen. Mit Ministerialerlass vom 03.02.2009 zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht“ hat das Land NRW diese Empfehlung aufgegriffen und diese auch den Kommunen zur Anwendung empfohlen.
Danach soll für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A) und Bauaufträge (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB/A) die Möglichkeit eingerichtet werden, bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 100.000 EUR netto freihändige Vergabeverfahren und im VOL-Bereich beschränkte Ausschreibungen durchzuführen. Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von 1,0 Mio. EUR netto im VOB-Bereich können beschränkte Ausschreibungen durchgeführt werden. Um Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Vergaben nicht zu gefährden, sind die Vergabestellen verpflichtet, in internetbasierten Dateien öffentlich zu informieren, welche Unternehmen den Auftrag erhalten haben. Weiterhin wird die Anwendung der beschleunigten Verfahren im Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (EU-weite Vergabe) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes ermöglicht, was zu einer Verkürzung der Ausschreibungs-Verfahrensdauer um ca. 60 Tagen führt.
Die Stadt Meckenheim wird die Regelungen der Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen an den Inhalt des Ministerialerlasses anpassen, um eine möglichst zügige Umsetzung aller geplanter Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket, zusätzlich zu den geplanten Maßnahmen aus dem Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen, zu ermöglichen.

Förderauswahl der Verwaltung
Ausgehend von den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverwaltung sich entschlossen, ihre Mittel in eine überschaubare Anzahl von Projekten zu verwenden, damit die Wirkung des Konjunkturpaketes II auch für die Allgemeinheit sichtbar bleibt.
Im Bereich Bildungsinfrastruktur setzt sie bei der Projektauswahl aus Gründen der Nachhaltigkeit ihres Handelns und aus der Kompensationsmöglichkeit des zukünftigen Eigenanteils auf den Schwerpunkt der energetischen Sanierungen.
Für den Bereich Infrastruktur hat die Stadtverwaltung erforderliche, notwendige Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus in Meckenheim als Projekt vorgesehen. Dabei geht es um dringende Sanierungsmaßnahmen sowie aufgrund des Brandschutzbedarfsplanes

geforderte bauliche Verbesserungen um die Ausnahmegenehmigung für eine Freiwillige Feuerwehr weiterhin zu erhalten.

Die in den vergangenen Wochen erarbeitete Konzeption zum sinnvollen Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Konjunkturpaket II erfüllt alle vom Gesetzgeber an die Kommunen gestellten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Nachhaltigkeit und langfristiger Entlastung des kommunalen Haushalts.
Aufgrund dieser Überlegungen ergibt sich der beigefügte Maßnahmenkatalog (Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen
Nach den Auskünften des Innenministeriums NRW zum Konjunkturpaket II bzw. Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2009 gilt für die Mittel aus dem Konjunkturpaket II grundsätzlich folgendes:
Im Haushaltsjahr 2009 sind Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden für nach diesem Gesetz geförderte Investitionsmaßnahmen als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen zu behandeln und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. § 81 GO NRW findet insoweit keine Anwendung (§ 6 InvföG NRW/E). Im Übrigen kann durch die zusätzlichen Investitionsmaßnahmen aufgrund der 100 % Auszahlung kein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen.
Soweit der Haushalt 2009 noch nicht verabschiedet wurde, muss eine Veranschlagung nach den haushaltsrechtlichen Regeln noch vorgenommen werden.
Die Verwaltung wird daher die nach dem Ergebnis der Beratungen im Rat beschlossenen Maßnahmen im Rahmen einer Ergänzungsliste für die Haushaltsberatungen nachliefern, damit eine Aufnahme in den Haushaltsplan 2009 noch erfolgen kann. Bis zur Aufnahme in den Haushalt 2009 gelten die Aufwendungen und Auszahlungen als außerplanmäßig.
Nach Zustimmung des Rates am 13.05.2009 beabsichtigt die Verwaltung, unmittelbar mit der Umsetzung des Maßnahmenkataloges zu beginnen.

Meckenheim, den 29.04.2009

Johannes Winckler	Bert Spilles
Erster Beigeordneter	Bürgermeister

Anlagen:
- Maßnahmenkatalog der Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen